"REISEN VON VERANSTALTERN"

Versicherungsbedingungen für den Vertrag, der abgeschlossen wurde zwischen

Europ Assistance Italia S.p.A. mit Sitz in Via del Mulino n. 4 - 20057 Assago (MI) – Unternehmen, das durch Verordnung Nr. 19569 vom 2. Juni 1993 (Amtsblatt vom 1. Juli 1993, Nr. 152) des Industrie-, Handels- und Handwerksministeriums zur Ausübung von Versicherungstätigkeiten ermächtigt ist – eingetragen in Abteilung I des Registers der Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen unter der Nr. 100.108 – Tochtergesellschaft der Generali Gruppe, eingetragen im Register der Versicherungsgruppen – Gesellschaft, die der Leitung und Koordinierung von Assicurazioni Generali S.p.A. unterliegt

(im Folgenden der Kürze halber Europ Assistance genannt)

Und

HUMAN COMPANY S.R.L. mit Sitz in Firenze, Via Generale C. A. dalla Chiesa 13, 20136 - Mehrwertsteuernummer 06152400484

(im Folgenden der Kürze halber Vertragspartner genannt)

zu Gunsten von Kunden des Vertragspartners, die als Versicherte im Sinne von Artikel 1891 des italienischen Zivilgesetzbuches zu verstehen sind Die Parteien vereinbaren Folgendes

Fassung vom 01.01.2022

Versicherungskarte Nr ECVV + VERTRAGSNUMMER

VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN FORMULAR MOD. 16100 Fas. 01.01.2022

ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN FÜR DEN VERSICHERTEN

Art. 1. - WEITERE VERSICHERUNGEN

Sie können für dasselbe Risiko bei verschiedenen Versicherungsgesellschaften versichert sein.

Wenn ein Schadensfall eintritt, müssen Sie alle Versicherungsgesellschaften, bei denen Sie für dasselbe Risiko versichert sind, darunter auch Europ Assistance, darüber informieren, dass Sie bei anderen Versicherungsgesellschaften für dasselbe Risiko versichert sind. In diesem Fall findet Artikel 1910 des italienischen Zivilgesetzbuches Anwendung.

Art. 1910 des italienischen Zivilgesetzbuches sieht vor, dass eine versicherte Person, die mehr als eine Versicherung für dasselbe Risiko bei verschiedenen Gesellschaften abgeschlossen hat, keine Gesamtsumme erhält, die höher ist als den von ihr erlittene Schaden. Aus diesem Grund muss eine versicherte Person im Schadensfall jede Gesellschaft über alle anderen Versicherungen informieren, die sie für dasselbe Risiko abgeschlossen hat.

Art. 2. - GELTENDES RECHT UND GERICHTSSTAND

Die Versicherungsbedingungen richten sich nach italienischem Recht.

In Bezug auf Angelegenheiten, die in den Versicherungsbedingungen nicht geregelt sind, sowie in Bezug auf den Gerichtsstand und zuständigen Richter gilt das italienische Recht.

Art. 3. - VERJÄHRUNGSFRISTEN

Jeder Anspruch gegenüber Europ Assistance verjährt innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach Datum des Schadensfalls. Gemäß der Haftpflichtversicherung beginnen die zwei Jahre an dem Tag, an dem die geschädigte Person Sie auf Schadenersatz verklagt oder Sie um Schadenersatz gebeten hat, ohne Sie zu verklagen. In diesem Fall findet Artikel 2952 des italienischen Zivilgesetzbuches Anwendung.

Bei Eröffnung des Schadensfalls müssen Sie die Verjährungsfristen schriftlich unterbrechen.

Beispiel: Meldet eine versicherte Person einen Schaden nach Ablauf der im italienischen Zivilgesetzbuch festgelegten Frist von zwei Jahren, so hat sie keinen Anspruch auf Entschädigun.

Art. 4. - ZAHLUNGSWÄHRUNG

In Italien erhalten Sie Entschädigungen/Rückerstattungen in Euro. Wenn Sie die Erstattung von Ausgaben beantragen, die in Ländern entstanden sind, die nicht zur Europäischen Union gehören oder die zwar zur Europäischen Union gehören, aber nicht den Euro als Währung haben, berechnet Europ Assistance die Erstattung durch Umrechnung des Betrags der entstandenen Ausgaben in Euro. Europ Assistance berechnet die Erstattung auf der Grundlage des Wechselkurses zwischen Euro und der Währung des Landes, in dem Sie die Ausgaben getätigt haben, am Tag der Ausstellung der Rechnung.

Art. 5. - VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

Wenn Europ Assistance Leistungen erbringt, kann das Unternehmen Kenntnis von personenbezogenen Daten anderer Personen erlangen und diese nutzen. Mit der Aufnahme in die Versicherung verpflichten Sie sich, diese Personen auf die Datenschutzerklärung aufmerksam zu machen und ihre schriftliche Zustimmung zur Verarbeitung ihrer Gesundheitsdaten zu Versicherungszwecken einzuholen. Sie können die folgende Zustimmung einholen: „Ich habe die Datenschutzerklärung gelesen und willige in die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten in Bezug auf meinen Gesundheitszustand ein, die für die Verwaltung der Versicherung durch Europ Assistance Italia und der in der Erklärung angegebenen Personen notwendig sind."

Art. 5bis. - INTERNATIONALE SANKTIONEN

Die „Internationalen Sanktionen" geben die Reihe nationaler und internationaler Bestimmungen an, die Embargos, mit Sanktionen belegte Personen und Organisationen, die Finanzierung des Terrorismus und Handelsbeschränkungen regeln, die von folgenden Personen angenommen wurden: i) Vereinte Nationen; (ii) Europäische Union; (iii) Vereinigte Staaten von Amerika, hauptsächlich über das Office of Foreign Assets Control des US-Finanzministeriums; (iv) Vereinigtes Königreich und (v) nationale Gerichtsbarkeiten, die diese Versicherungsbedingungen regeln.

Der Versicherer wird weder Versicherungsschutz gewähren noch einen Kosten ersetzen oder eine sonstige Leistung erbringen, die in diesem Versicherungsvertrag beschrieben ist, wenn dies den Versicherer einer Sanktion, einem Verbot oder einer Beschränkung gemäß den Resolutionen der Vereinten Nationen oder den Handels- oder Wirtschaftssanktionen, Gesetzen oder Vorschriften der Europäischen Union oder der Vereinigten Staaten von Amerika aussetzen würde, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich oder anwendbare nationale Gerichtsbarkeiten, die diese Versicherungsbedingungen regeln.

Diese Klausel ist maßgeblich, sollte eine andere Klausel in diesen Versicherungsbedingungen Gegenteiliges bestimmen.

Für weitere Informationen besuchen Sie bitte:

https://www.europ-assistance.com/en/who-we-are/international-regulatory-information

Diese Versicherung ist in den folgenden Ländern nicht wirksam: **Syrien, Nordkorea, Iran, Venezuela, Krim und Weißrussland.**

Achtung!

Wenn Sie eine US-Person sind und sich in Kuba aufhalten, müssen Sie, um Unterstützung, Entschädigungen/Ausgleiche zu erhalten, Europ Assistance Italia S.p.A. nachweisen, dass Sie sich unter Einhaltung der US-Gesetze in Kuba aufhalten.

Ohne die Genehmigung für Ihren Aufenthalt in Kuba kann Europ Assistance Italia S.p.A. keine Unterstützung leisten und Ihnen keine Entschädigungen/keinen Ausgleich anerkennen.

ABSCHNITT I – BEISTANDSVERSICHERUNG

BESONDERE DEFINITIONEN DES ABSCHNITTS

KRANKENVERSICHERUNG AUF REISEN

Unfall: Ein Ereignis durch einen zufälligen, gewaltsamen und äußeren Grund, das als direkte Folge feststellbare körperliche Verletzungen hat, die den Tod, eine dauerhafte Invalidität oder eine vorübergehende Untauglichkeit verursachen.

Pflegeeinrichtung: Das öffentliche Krankenhaus, die Klinik oder das Sanatorium, sowohl vertraglich an den staatlichen Gesundheitsdienst gebunden als auch private Einrichtungen, die ordnungsgemäß zur Krankenbehandlung bevollmächtigt sind. Ausgeschlossen sind Thermalbäder, Rehabilitationszentren und Kurhäuser, Diät- und Schönheitskliniken.

Erkrankung: Jede Änderung am Gesundheitszustand, die nicht von einem Unfall abhängt.

Plötzliche Erkrankung: Erkrankung mit akutem Auftreten, über die der Versicherungsnehmer keine Kenntnis hatte und die auf keinen Fall ein - wenn auch plötzliches - Wiederauftreten einer vorherigen Erkrankung ist, die dem Versicherungsnehmer bekannt war.
Vorbestehende Erkrankung: Erkrankung, die ein Ausdruck oder eine direkte Folge chronischer oder zuvor existierender Krankheitszustände bei Beginn der Wirksamkeit der Garantie ist.

KFZ-BETREUUNG
Panne: Schaden am Fahrzeug durch Abnutzung, Defekt, Bruch, Funktionsuntüchtigkeit von Teilen, die eine Verwendung unter normalen Bedingungen für den Versicherungsnehmer unmöglich machen.
Wohnsitz: Ort, an dem die physische Person ihren üblichen Wohnsitz hat, der aus der Meldebescheinigung hervorgeht.
Fahrzeug: Nach Art. 47 ff. der neuen ital. Straßenverkehrsordnung wird unter Fahrzeug das für den Eigengebrauch im Eigentum eines Angehörigen oder der Firma mit einem Gesamtgewicht bei Vollbeladung bis 35 t verstanden, im Besonderen:
- Kraftfahrzeuge.

BESONDERE BEDINGUNGEN DES ABSCHNITTS

Art. 6. - VERSICHERUNGSNEHMER

PERSONENBETREUUNG
Versichert ist:
- Die natürliche Person mit Wohnsitz in einem der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder in der Schweiz, die ein Reisepaket/Reiseleistungen beim Vertragspartner gekauft hat.
- Die natürliche Person mit Wohnsitz in einem der Nichtmitgliedsstaaten der Europäischen Union, die ein Reisepaket beim Vertragspartner gekauft hat, welches als Bestimmungsort ausschließlich einen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder die Schweiz hat.

KFZ-BETREUUNG
Versichert ist:
- Die physische Person, die das oben besser benannte Fahrzeug führt, Halterin ist oder von dieser zum Führen des Fahrzeugs autorisiert wurde und die einen Aufenthalt beim Vertragspartner gebucht hat.

Art. 7. - GEGENSTAND UND WIRKSAMKEIT DER VERSICHERUNG

Die im Absatz Leistungen aufgelisteten Beistandsleistungen, die sich Europ Assistance verpflichtet, durch die Organisationsstruktur zu erbringen, wenn sich der Versicherungsnehmer nach Auftreten des Schadensfalls in Schwierigkeiten befindet, **werden ein einziges Mal für jeden Typ während der Reisedauer geleistet.**

Leistungen
PERSONENBETREUUNG

1. ÄRZTLICHE BERATUNG
Wenn der Versicherungsnehmer bei Krankheit und/oder Unfall seinen Gesundheitszustand beurteilen muss, kann er sich mit den Ärzten der Organisationsstruktur in Verbindung setzten und um eine telefonische Beratung bitten.
Diese Beratung gilt unter Berücksichtigung der Modalitäten der Dienstleistung nicht als Diagnose und wird auf der Basis der vom Versicherungsnehmer mitgeteilten Informationen geleistet.
Der Versicherungsnehmer muss der Organisationsstruktur den Grund seiner Anfrage und seine Telefonnummer mitteilen.

2. ENTSENDEN EINES ARZTES ODER EINES KRANKENWAGENS INNERHALB ITALIENS
Falls nach einer ärztlichen Beratung die Notwendigkeit auftritt, dass sich der Versicherungsnehmer einer ärztlichen Untersuchung unterziehen muss, sendet die Organisationsstruktur auf Kosten von Europ Assistance einen der Ärzte, die vertraglich an Europ Assistance gebunden sind, an den Ort des Vorfalls. Im Fall der Unmöglichkeit eines der Vertragsärzte, persönlich einzugreifen, organisiert die Struktur die Überführung des Versicherungsnehmers im Krankenwagen in die geeignete nächstgelegene medizinische Einrichtung.
Die Leistung wird von 20 Uhr bis 8 Uhr von Montag bis Freitag und Samstag, Sonntag und an Feiertagen rund um die Uhr erbracht.

3. EMPFEHLUNG EINES FACHARZTES IM AUSLAND
Falls nach einer ärztlichen Beratung die Notwendigkeit auftritt, dass sich der Versicherungsnehmer auf der Reise einer fachärztlichen Untersuchung unterziehen muss, gibt die Organisationsstruktur entsprechend der örtlichen Verfügbarkeit den Namen eines Facharztes in der Nähe des Ortes an, an dem sich der Versicherungsnehmer befindet.

4. KRANKENRÜCKTRANSPORT
Falls der Versicherungsnehmer während der Reise nach einem Unfall oder einer plötzlichen Krankheit nach dem Urteil der Ärzte der Organisationsstruktur und im Einvernehmen mit dem behandelnden Arzt vor Ort den Transport in eine ausgestattete Krankenhauseinrichtung im Land des Wohnsitzes des Versicherungsnehmers benötigt, organisiert die Struktur zulasten von Europ Assistance die Rückkehr mit dem Fahrzeug und zu dem Zeitpunkt, der von den Ärzten der Organisationsstruktur nach Besprechung mit dem behandelnden Arzt vor Ort für angemessen befunden wird.
Dieses Fahrzeug kann sein:
- Krankentransportflugzeug
- Linienflug in Economy Class, falls notwendig mit Krankenbahre
- Zug in erster Klasse, ggf. im Schlafwagen;
- Krankenwagen (ohne Kilometerbegrenzung).

Die Organisationsstruktur verwendet das Krankentransportflugzeug ausschließlich für die Versicherungsnehmer mit Wohnsitz in Italien und vorausgesetzt, der Unfall geschieht in europäischen Ländern und in Ländern des Mittelmeerbeckens.
Der Transport wird vollständig von der Struktur organisiert und beinhaltet den Beistand durch einen Arzt oder Pflegepersonal während der Reise, wenn es die Ärzte der Organisationsstruktur für notwendig halten.
Europ Assistance hat das Recht, den eventuellen Fahrschein der Reise zu fordern, der für die Rückkehr des Versicherungsnehmers nicht verwendet wurde.
Wenn der Versicherungsnehmer eine Überführung in die nächstgelegene Notaufnahme oder Krankenanstalt bzw. eine Überführung zur nächstgelegenen Krankenanstalt benötigt, die für die Behandlung geeignet ist, und er sich in einem örtlichen Krankenhaus befindet, das für die Behandlung der Erkrankung nicht geeignet ist, organisiert die Struktur die Überführung mit dem Fahrzeug und zu dem Zeitpunkt, der von den Ärzten der Organisationsstruktur nach Besprechung mit dem behandelnden Arzt vor Ort für angemessen befunden wird.
In diesem Fall übernimmt Europ Assistance die Kosten **bis höchstens Euro 7500,00.**
Bei Ableben des Versicherungsnehmers organisiert und übernimmt die Organisationsstruktur den Transport des Leichnams bis zur Grabstätte im Land des Wohnsitzes.
Europ Assistance übernimmt die Kosten in Bezug auf **den Transport des Leichnams bis höchstens Euro 5000,00 je Versicherungsnehmer**; wenn die Leistung höhere Kosten mit sich bringt, greift Europ Assistance sofort ein, nachdem sie in Italien entsprechende Garantien in Bezug auf die Zahlung des Mehrbetrags erhalten hat.
Von der Leistung ausgenommen sind:
- **Erkrankungen oder Verletzungen, die nach Urteil der Ärzte der Organisationsstruktur vor Ort behandelt werden können bzw. die den Versicherungsnehmer nicht daran hindern, die Reise fortzusetzen;**
- **Infektionskrankheiten, wenn der Transport den Verstoß gegen nationale oder internationale Gesundheitsvorschriften mit sich bringt;**
- **Die Kosten für die Beerdigung und die Kosten für die Suche nach Personen und/oder die eventuelle Bergung eines Leichnams;**

- **Alle Fälle, in denen der Versicherungsnehmer auf eigenen Wunsch oder durch Familienangehörige auf eigene Verantwortung entgegen der Meinung der Ärzte aus der Struktur entlassen wird, in welcher der Versicherungsnehmer stationär aufgenommen ist.**

5. RÜCKKEHR MIT EINEM VERSICHERTEN FAMILIENANGEHÖRIGEN
Wenn die Ärzte der Organisationsstruktur bei der Organisation der Rückkehr die Gesundheitsversorgung für den Versicherungsnehmer während der Reise nicht für notwendig halten und ein versichertes Familienmitglied ihn bis zum Ort der Einlieferung oder zu seinem Wohnsitz begleiten möchte, lässt die Organisationsstruktur auch das Familienmitglied mit dem für den Versicherungsnehmer verwendeten Fahrzeug zurückkehren. Europ Assistance hat das Recht, den eventuellen Fahrschein der Reise zu fordern, der für die Rückkehr des versicherten Familienmitglieds nicht verwendet wurde.
Von der Leistung ausgenommen sind:
- Die Kosten für die Unterkunft des Familienmitglieds.

6. RÜCKKEHR DER ANDEREN VERSICHERUNGSNEHMER
Wenn nach der Leistung des Krankenrücktransports die versicherten Personen, die mit dem Versicherungsnehmer gereist sind, objektiv nicht in der Lage sind, mit dem zu Beginn vorgesehenen und/oder verwendeten Fahrzeug zu ihrem Wohnsitz zurückzukehren, besorgt ihnen die Organisationsstruktur einen Zugfahrschein erster Klasse oder einen Flug in der Economy Class. Europ Assistance hat das Recht, ihre eventuellen Reisefahrscheine zu fordern, die nicht für die Rückreise verwendet werden.
Europ Assistance übernimmt die Kosten der Fahrscheine **bis zu einem Höchstbetrag von Euro 200,00 je Versicherungsnehmer.**

7. REISE EINES FAMILIENANGEHÖRIGEN
Ist der Versicherungsnehmer für einen Zeitraum über 7 Tage in einer Krankenhauseinrichtung stationär untergebracht, übernimmt die Organisationsstruktur auf Kosten von Europ Assistance eine Hin- und Rückfahrt in einem Zugabteil erster Klasse oder einen Hin- und Rückflug in der Economy Class, um einem mit ihm zusammenlebenden Angehörigen die Anreise zu ermöglichen.
Von der Leistung ausgenommen sind:
- Die Kosten für die Unterkunft des Familienmitglieds

8. BEGLEITUNG VON MINDERJÄHRIGEN
Wenn es für den Versicherungsnehmer während der Reise infolge eines Unfalls, Krankheit oder höherer Gewalt unmöglich ist, sich um die Versicherungsnehmer unter 15 Jahren zu kümmern, die mit ihm gereist sind, stellt die Organisationsstruktur auf Kosten von Europ Assistance einen Zugfahrschein erster Klasse oder einen Hin- und Rückflug in der Economy Class, um einem Angehörigen die Anreise zu ermöglichen, damit er sich um die Minderjährigen kümmern und sie zu ihrem Wohnsitz zurückbringen kann.
Von der Leistung ausgenommen sind:
- Die Kosten für die Unterkunft des begleitenden Angehörigen.

9. RÜCKREISE DES GENESENDEN VERSICHERUNGSNEHMERS
Wenn der Versicherungsnehmer durch die Einweisung in eine Krankenhauseinrichtung nicht in der Lage ist, mit dem ursprünglich vorgesehenen Fahrzeug zu seinem Wohnsitz zurückzukehren, übergibt ihm die Organisationsstruktur zulasten von Europ Assistance einen Zugfahrschein erster Klasse oder einen Flug in der Economy Class.

10. VERLÄNGERUNG DES AUFENTHALTS
Wenn der Gesundheitszustand des Versicherungsnehmers, bescheinigt durch schriftliche ärztliche Verordnung, es ihm nicht gestattet, die Rückreise an seinen Wohnsitz zum festgelegten Datum anzutreten, sorgt die Organisationsstruktur für eine eventuelle Hotelbuchung.
Europ Assistance übernimmt die Hotelkosten (Zimmer und Frühstück) für höchstens 3 Tage nach dem festgelegten Rückreisedatum **bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt Euro 40,00 täglich** je erkranktem oder verunglücktem Versicherungsnehmer.
Von der Leistung ausgenommen sind:
- Andere Hotelkosten als Zimmer und Frühstück.

11. INFORMATIONEN UND MELDUNGEN ZU ENTSPRECHENDEN ARZNEIMITTELN IM AUSLAND
Wenn sich der Versicherungsnehmer bei Krankheit und/oder Unfall im Ausland befindet und dort Informationen über ordnungsgemäß in Italien eingetragene Arzneimittel benötigt, teilt ihm die Organisationsstruktur die entsprechenden Arzneimittel mit, wenn sie vor Ort verfügbar sind.

12. DOLMETSCHER MIT VERFÜGBARKEIT IM AUSLAND
Wenn der Versicherungsnehmer, der sich im Ausland befindet und dort in ein Krankenhaus eingewiesen wird, Schwierigkeiten hat, mit den Ärzten zu sprechen, da er die örtliche Sprache nicht kennt, entsendet die Organisationsstruktur einen Dolmetscher.
Höchstbetrag:
Die Kosten des Dolmetschers übernimmt Europ Assistance **für höchstens 8 Arbeitsstunden.**

13. KOSTENVORSCHUSS FÜR DIE GRUNDVERSORGUNG
(gültig nur für Versicherungsnehmer mit Wohnsitz in Italien)
Falls der Versicherungsnehmer unvorhergesehene Kosten tragen muss und es ihm unmöglich ist, diese aufgrund eines Unfalls, einer Krankheit, eines Raubüberfalls, eines Taschendiebstahls oder nicht erfolgter Gepäckausgabe direkt und unverzüglich zu bezahlen, zahlt die Organisationsstruktur als Vorschuss für den Versicherungsnehmer die Rechnungen **bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt Euro 5000,00.**
Wenn der Rechnungsbetrag höher als insgesamt Euro 150,00 ist, **wird die Leistung in dem Augenblick wirksam, in dem Europ Assistance in Italien entsprechende Rückzahlungsgarantien erhalten hat.**
Von der Leistung ausgenommen sind:
- **Die Devisentransfers ins Ausland, die einen Verstoß gegen die einschlägigen Bestimmungen darstellen, die in Italien oder in dem Land, in dem sich der Versicherungsnehmer befindet, gültig sind;**
- **Die Fälle, in denen der Versicherungsnehmer nicht in der Lage ist, Europ Assistance in Italien angemessene Rückzahlungsgarantien zu liefern;**
- **Die in den Ländern aufgetretenen Schadensfälle, in denen es keine Europ Assistance Niederlassungen oder Partner gibt.**

Pflichten des Versicherungsnehmers:
Der Versicherungsnehmer muss den Grund für die Anfrage, die Höhe des notwendigen Betrags, seine Adresse und die Referenzen mitteilen, die es Europ Assistance ermöglichen, die Garantiebedingungen für die Rückzahlung des Vorschusses zu prüfen. Der Versicherungsnehmer muss den Vorschuss innerhalb eines Monats nach dem Datum der Vorauszahlung zurückzahlen, sonst muss er außer dem Vorschuss auch die Zinsen zum gültigen gesetzlichen Zinssatz bezahlen.

14. VORZEITIGE RÜCKREISE
Wenn der Versicherungsnehmer, der sich auf der Reise befindet, vor dem geplanten Datum und mit einem anderen Fahrzeug als ursprünglich geplant aufgrund des Todes, nachweisbar durch Totenschein des Standesamts, oder der Einlieferung ins Krankenhaus mit drohender Lebensgefahr eines der folgenden Angehörigen an seinen Wohnsitz zurückkehren muss: Ehepartner/eingetragene Lebenspartner, Sohn/Tochter, Geschwister, Eltern, Schwiegereltern, Schwiegersohn, Schwiegertochter, stellt die Organisationsstruktur auf Kosten von Europ Assistance einen Zugfahrschein erster Klasse oder einen Flug in der Economy Class, damit er den Ort erreichen kann, an dem die Beerdigung stattfindet oder an dem das Familienmitglied eingeliefert ist.
Wenn der Versicherungsnehmer mit einem Minderjährigen reist, vorausgesetzt dieser ist versichert, kümmert sich die Organisationsstruktur um die Rückreise von beiden. Wenn es dem Versicherungsnehmer nicht möglich ist, sein Fahrzeug zu verwenden, um vorzeitig zurückzureisen, stellt ihm die Organisationsstruktur ein weiteres Ticket zur Verfügung, um das Fahrzeug anschließend abzuholen.

Von der Leistung ausgenommen sind:
- **Die Fälle, in denen der Versicherungsnehmer der Organisationsstruktur keine angemessenen Informationen über die Gründe nennen kann, die zum Antrag auf vorzeitige Rückreise führen.**

Pflichten des Versicherungsnehmers:
Der Versicherungsnehmer muss innerhalb von 15 Tagen nach dem Schadensfall die Originalunterlagen einreichen, die den Grund für die Rückreise nachweisen.

15. VORSCHUSS STRAFKAUTION IM AUSLAND
(gültig nur für Versicherungsnehmer mit Wohnsitz in Italien)
Wenn der Versicherungsnehmer verhaftet bzw. ihm Haft angedroht wird und er daher den ausländischen Behörden eine Kaution zahlen muss, um wieder auf freien Fuß gesetzt zu werden, und er dies nicht direkt und sofort machen kann, zahlt die Organisationsstruktur vor Ort die Kaution als Vorschuss für den Versicherungsnehmer.
Europ Assistance streckt die Zahlung der Kaution **bis zu einem Höchstbetrag von Euro 15.000,00 vor.** Der Betrag der von Europ Assistance als Vorschuss bezahlten Kaution **darf nie über Euro 15.000,00 liegen**. Die Leistung wird in dem Augenblick fällig, in dem Europ Assistance in Italien die Bankbürgschaften empfangen hat.
Von der Leistung ausgenommen sind:
- **Die Devisentransfers ins Ausland, die einen Verstoß gegen die einschlägigen Bestimmungen darstellen, die in Italien oder in dem Land, in dem sich der Versicherungsnehmer befindet, gültig sind;**
- **Die Fälle, in denen der Versicherungsnehmer nicht in der Lage ist, Europ Assistance in Italien angemessene Rückzahlungsgarantien zu liefern;**
- **Die in den Ländern aufgetretenen Schadensfälle, in denen es keine Europ Assistance Niederlassungen oder Partner gibt.**

Pflichten des Versicherungsnehmers:
Der Versicherungsnehmer muss den Grund für die Anfrage, die Höhe des notwendigen Betrags, seine Adresse und die Referenzen mitteilen, die es Europ Assistance ermöglichen, die Garantiebedingungen für die Rückzahlung des Vorschusses zu prüfen. Der Versicherungsnehmer muss den Vorschuss innerhalb eines Monats nach dem Datum der Vorauszahlung zurückzahlen, sonst muss er außer dem Vorschuss auch die Zinsen zum gültigen gesetzlichen Zinssatz bezahlen.

16. EMPFEHLUNG EINES ANWALTS IM AUSLAND
Wenn der Versicherungsnehmer inhaftiert wurde bzw. ihm die Haft angedroht wird und er Rechtsbeistand benötigt, gibt die Organisationsstruktur den Namen eines Rechtsanwalts an, der entsprechend der örtlichen Verfügbarkeit so nah wie möglich an dem Ort ist, an dem sich der Versicherungsnehmer befindet.
Von der Leistung ausgenommen sind:
- **Alle Kosten im Zusammenhang mit dem Einsatz des Rechtsanwalts gehen zulasten des Versicherungsnehmers.**

Die Leistung ist in den Ländern nicht wirksam, in denen sich keine Zweigstellen oder Partner von Europ Assistance befinden.

17. VERSENDEN DRINGENDER NACHRICHTEN
Wenn es dem Versicherungsnehmer bei Krankheit und/oder Verletzung nicht möglich ist, dringende Nachrichten an Personen mit Wohnsitz in Italien zu senden, gibt die Organisationsstruktur die Nachricht an den Empfänger weiter.
Die Organisationsstruktur haftet nicht für die übertragenen Nachrichten.

KFZ-BETREUUNG
18. PANNENHILFE
Bleibt das Fahrzeug wegen einer Panne oder eines Unfalls liegen und kann nicht selbsttätig fortbewegt werden, muss der Versicherungsnehmer telefonisch Kontakt zur Organisationsstruktur aufnehmen und die Pannenhilfe anfordern, die das Fahrzeug abschleppt, und zwar bis zum nächstgelegenen autorisierten Zentrum von Europ Assistance, zum nächstgelegenen Servicepunkt des Fahrzeugsherstellers, zur nächstgelegenen Werkstatt oder bei Schadensfällen in Italien zu einer vom Versicherungsnehmer benannten Stelle, die sich in einer Entfernung von höchstens 50 km (Hin- und Rückfahrt) befindet.
Höchstbetrag:
Europ Assistance übernimmt die Kosten für die Pannenhilfe:
- zu einem der vorstehend benannten Punkte bei Schadensfällen in Italien.

Von der Leistung ausgenommen sind:
- **Ersatzteile und weitere Reparaturkosten;**
- **Kosten für Eingriffe mit Spezialfahrzeugen, wenn diese zur Bergung des Fahrzeugs unerlässlich sind;**
- **Abschleppkosten, wenn das Fahrzeug den Unfall oder die Panne außerhalb des öffentlichen Straßennetzes oder ähnlichen Netzen hatte (zum Beispiel Geländewege).**

Nicht als Schadensfall gelten:
- **Reifenpannen;**
- **fehlerhafte Kraftstoffversorgung, die keine Schäden am Fahrzeug verursacht.**

19. FORTSETZUNG DER REISE
Bleibt das Fahrzeug wegen einer Panne, eines Unfalls, Brands oder Diebstahls liegen und ist eine Reparatur mit einer Dauer von mehr als 36 Stunden in Italien nötig, übernimmt die Organisationsstruktur für Versicherungsnehmer und Insassen ein Zugticket erster Klasse und/oder ein Taxi für die Fortsetzung der Reise.
Höchstbetrag:
Europ Assistance übernimmt auf eigene Kosten:
- die Kosten für das Zugticket **bis zu einem Höchstbetrag von Euro 200,00 , wenn die Fortsetzung der Reise von Italien stattfindet.**
- die Kosten für das Taxi **bis zu einem Höchstbetrag von Euro 50,00, die der Versicherungsnehmer zur Fortsetzung der Reise verwenden kann**

Von der Leistung ausgenommen sind:
- **Benzin- und Mautkosten (Autobahn, Fähren usw;**
- **Gesetzlich nicht verpflichtende Versicherungen und entsprechender Selbstbehalt;**
- **über die von den öffentlichen Transportunternehmen gesetzten Grenzen hinaus oder nicht mit dem Leihwagen transportierbares überschüssiges Gepäck.**

Art. 8. - TERRITORIALE AUSDEHNUNG

Für die Versicherungsnehmer mit Wohnsitz in der Europäischen Union oder in der Schweiz werden hierunter die Länder verstanden, in denen der Schadensfall aufgetreten ist und in denen die Garantien und Leistungen erbracht werden.
Sie werden in vier Gruppen aufgeteilt:
A) Italien, Vatikanstadt und Republik San Marino;
B) alle EU-Länder, im Besonderen: Österreich, Belgien, Bulgarien, Zypern, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Irland, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Polen, Portugal, Großbritannien, Tschechien, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden, Ungarn.
C) alle europäischen Ländern, die nicht zur EU gehören, und folgende Länder im Mittelmeerraum: Algerien, Zypern, Ägypten, Israel, Libanon, Libyen, Marokko, Syrien, Tunesien, Türkei.
D) alle anderen Länder der Welt.
Für die Versicherungsnehmer mit Wohnsitz in einem Nichtmitgliedsstaat der Europäischen Union:
gemeint sind alle Länder außer A) und B).
Für alle Versicherungsnehmer ist die Versicherung in den folgenden Ländern nicht wirksam:
Afghanistan, Antarktis, Kokosinseln, Südgeorgien, Heard und McDonaldinseln, Bouvetinsel, Weihnachtsinsel, Pitcairninseln, Chagos-Archipel, Falklandinseln, Marshallinseln, United States Minor Outlying Islands, Salomonen, Wallis und Futuna, Kiribati, Mikronesien, Nauru, Niue, Palau, Westsahara, Samoa, St. Helena, Somalia, Französische Süd- und Antarktisgebiete, Westtimor, Osttimor, Tokelau, Tonga, Tuvalu, Vanuatu.

Art. 9. - AUSSCHLUSS

Ausgeschlossen sind die Schadensfälle, die verursacht wurden durch bzw. abhängig sind von:

Für die Leistungen der PERSONENBETREUUNG:

a. Geistige Erkrankungen und psychische Störungen im Allgemeinen einschließlich organischem Psychosyndrom, Schizophrenie, Paranoia, manisch-depressiven Formen und entsprechenden Folgen/Komplikationen;
b. Erkrankungen infolge von Schwangerschaft ab der 26. Schwangerschaftswoche und Wochenbett;
c. Erkrankungen, die der Ausdruck oder die direkte Folge von chronischen Krankheitszuständen sind;
d. Organentnahme und/oder Organtransplantation;
e. Missbrauch von Alkohol oder Psychopharmaka;
f. Missbrauch von Drogen und Halluzinogenen;
g. Luftsport im Allgemeinen, Fahren und Gebrauch von Hängegleitern und anderen sehr leichten Luftfahrzeugen, Fallschirmspringen, Paragliding u. Ä., Bobsport, Freestyle-Skiing, Trampolinsprünge mit Ski oder Wasserski, Alpinismus mit Klettertouren an Felsen oder Zugang zu Gletschern, freies Klettern (Free Climbing), Kitesurfen, Tauchen mit Tauchgerät, Sportarten unter Gebrauch von Fahrzeugen und Motorbooten, Boxen, Ringkampf in verschiedenen Formen, Kampfkunst im Allgemeinen, Schwerathletik, Rugby, American Football, Höhlenforschung, Mutproben, Unfälle infolge von professionell und nicht amateurhaft ausgeführten sportlichen Tätigkeiten (einschließlich Rennen, Probefahrten und Training).

Für die Leistungen der KFZ-BETREUUNG

h. Fehlende Befähigung des Versicherungsnehmers zum Führen des Fahrzeugs nach geltenden Bestimmungen;
i. Vorsatz des Versicherungsnehmers oder der Insassen;
j. Teilnahme des Fahrzeugs an Autorennen, entsprechenden Probe- und Trainingsfahrten;
k. Führen des Fahrzeugs unter Einfluss von Alkohol oder Psychopharmaka sowie Missbrauch von Drogen und Halluzinogenen;
l. Alles, was in den einzelnen Leistungen nicht ausdrücklich angegeben ist.

FÜR ALLE LEISTUNGEN:

m. Vorsatz des Versicherungsnehmers oder grobe Fahrlässigkeit;
n. Krieg, Hochwasser, Überschwemmungen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, atmosphärische Erscheinungen mit Eigenschaften von Naturkatastrophen, Phänomene der Kernspaltung, Strahlung, hervorgerufen durch die künstliche Beschleunigung von Elementarteilchen;
o. Streiks, Revolutionen, Aufstände oder Volksbewegungen, Plünderungen, Terroranschläge und Vandalismus;
p. Selbstmordversuch oder Selbstmord des Versicherungsnehmers;
q. Alles, was in den einzelnen Leistungen nicht ausdrücklich angegeben ist.

Die Leistungen werden ferner nicht in Ländern erbracht, die sich in erklärtem oder tatsächlichem Zustand der Kriegsbeteiligung befinden, darunter alle Länder auf der Webseite http://watch.exclusive-analysis.com/lists/cargo mit einem Gefahrengrad gleich oder über 4.0". Außerdem fallen darunter Länder, deren Kriegsbeteiligung als öffentliche Meldung bekannt gemacht wurde. Die Leistungen werden darüber hinaus nicht in Ländern erbracht, in denen bei Anzeige des Schadensfalls und/oder der Bitte um Beistand Volksaufstände stattfinden. Es ist außerdem nicht möglich, Leistungen in Form von Sachen (daher Beistand) zu erbringen, wenn die örtlichen oder internationalen Behörden Privatpersonen die Tätigkeit des direkten Beistands unabhängig von der Tatsache, ob Kriegsgefahr besteht oder nicht, nicht gestatten.

Art. 10. - NICHT VERSICHERBARE PERSONEN (artikel gültig nur für die personenbetreuung)

Unter der Voraussetzung, dass Europ Assistance bei dem Wissen um Alkoholismus, Drogenabhängigkeit, AIDS-Erkrankung des Versicherungsnehmers die Versicherung nicht geleistet hätte, wird vereinbart, dass falls eine oder mehrere der oben angegebenen Erkrankungen in der vertraglichen Laufzeit unabhängig von der konkreten Beurteilung des Gesundheitszustands des Versicherungsnehmers auftreten, die Verfügungen aus Art. 1898 des ital. ZGB angewandt werden. Bei ungenauen oder undurchsichtigen Erklärungen finden die Verfügungen in den Artikeln 1892, 1893, 1894 des ital. ZGB Anwendung.

Art. 11. - VERPFLICHTUNGEN DES VERSICHERUNGSNEHMERS IM SCHADENSFALL

Bei einem von der Beistandsversicherung gedeckten Schadensfall muss sich der Versicherungsnehmer sofort mit der Organisationsstruktur in Verbindung setzen. **Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung ist das Recht auf Betreuungsleistungen gemäß Art. 1915 ital. ZGB verwirkt.**

Art. 12. - BERUFSGEHEIMNIS (artikel gültig nur für die personenbetreuung)

Der Versicherungsnehmer befreit die Ärzte gegenüber Europ Assistance von der Schweigepflicht, die eventuell von der Untersuchung des Schadensfalls betroffen sind und den Versicherungsnehmer vor oder auch nach dem Schadensfall untersucht haben.

Art. 13. - HAFTUNGSBEGRENZUNG

Europ Assistance übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch den Einsatz der Behörden des Landes verursacht wurden, in dem der Beistand geleistet wird, und auch nicht infolge jedes anderen zufälligen und unvorhersehbaren Umstands.

Art. 14. - ENDE UND DAUER DER VERSICHERUNG

Die Versicherung gegenüber jedem einzelnen Versicherungsnehmer läuft ab dem Datum des Beginns der Reise/des Aufenthalts und ist bis zu ihrem/seinem Ende gültig.
Die maximale Laufzeit der Deckung für jeden Aufenthalt im Ausland während der Gültigkeit der Versicherung beträgt 60 fortlaufende Tage.
Nur für die Leistungen PANNENHILFE und FORTSETZUNG DER REISE
Die Versicherung beginnt für jeden Versicherungsnehmer 24.00 Stunden vor dem Check-in und endet beim Check-in in der gebuchten Einrichtung. Im Anschluss beginnt sie beim Check-out bis zur Rückkehr an den Wohnort.

ABSCHNITT II – VERSICHERUNG ERSTATTUNG VON BEHANDLUNGSKOSTEN

BESONDERE DEFINITIONEN DES ABSCHNITTS

Unfall: Ein Ereignis durch einen zufälligen, gewaltsamen und äußeren Umstand, das als direkte Folge feststellbare körperliche Verletzungen hat, die den Tod, eine dauerhafte Invalidität oder eine vorübergehende Untauglichkeit verursachen.
Pflegeeinrichtung: Das öffentliche Krankenhaus, die Klinik oder das Sanatorium, sowohl vertraglich an den staatlichen Gesundheitsdienst gebunden als auch private Einrichtungen, die ordnungsgemäß zur Krankenbehandlung bevollmächtigt sind. Ausgeschlossen sind Thermalbäder, Rehabilitationszentren und Kurhäuser, Diät- und Schönheitskliniken.
Erkrankung: Jede Änderung am Gesundheitszustand, die nicht von einem Unfall abhängt.
Plötzliche Erkrankung: Krankheit mit akutem Auftreten, über die der Versicherte keine Kenntnis hatte und die auf keinen Fall ein - wenn auch plötzliches - Wiederauftreten einer vorherigen Erkrankung ist, die dem Versicherten bekannt war.
Vorbestehende Erkrankung: Krankheit, die ein Ausdruck oder eine direkte Folge chronischer oder zuvor existierender Krankheitszustände bei Beginn der Wirksamkeit der Garantie ist.
Einlieferung: Der Aufenthalt in einer Krankenhauseinrichtung, der wenigstens eine Übernachtung vorsieht.

BESONDERE BEDINGUNGEN DES ABSCHNITTS

Art. 15. - VERSICHERUNGSNEHMER

Versichert ist:
- Die natürliche Person mit Wohnsitz in einem der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder in der Schweiz, die ein Reisepaket/Reiseleistungen beim Vertragspartner gekauft hat.

- Die natürliche Person mit Wohnsitz in einem der Nichtmitgliedsstaaten der Europäischen Union, die ein Reisepaket beim Vertragspartner gekauft hat, welches als Bestimmungsort ausschließlich einen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder die Schweiz hat.

Art. 16. - GEGENSTAND DER VERSICHERUNG

Wenn der Versicherungsnehmer nach einer plötzlichen Krankheit oder einem Unfall Arzt-/Arznei-/Krankenhauskosten für dringende und unaufschiebbare Behandlungen oder chirurgische Eingriffe tragen muss, die er vor Ort während der Reise und im Geltungszeitraum der Garantie erhalten hat, erstattet Europ Assistance diese Kosten auf der Basis des in Art. „FESTLEGUNG DES HÖCHSTBETRAGS“ angegebenen Höchstbetrags, wobei der höhere Höchstbetrag zwischen dem für das Herkunftsland und dem für das Bestimmungsland vorgesehenen betrachtet wird.
Bei einem Unfall sind in der Garantie auch die weiteren Behandlungskosten am Wohnort enthalten, solange sie in den 45 Tagen nach dem Unfall stattfinden.
Höchstbetrag:
Für die Arzt- und Arzneimittelkosten, auch im Fall der Einlieferung in eine Krankenhauseinrichtung oder in eine Notaufnahme, übernimmt Europ Assistance die Kosten mit direkter Zahlung vor Ort vonseiten der Organisationsstruktur und/oder als Erstattung bis zum Erreichen des in Art. „FESTLEGUNG DES HÖCHSTBETRAGS“ angegebenen Höchstbetrags, wobei der höhere Höchstbetrag zwischen dem für das Herkunftsland und dem für das Bestimmungsland vorgesehenen betrachtet wird.
Die Rückerstattungen werden mit einer **festen und absoluten Selbstbeteiligung je Versichertem in Höhe von Euro 35,00 durchgeführt.**
n den angegebenen Höchstbeträgen ist Folgendes enthalten:

- Die Pflegesätze in der vom Arzt verschriebenen Krankenhauseinrichtung, **bis Euro 200,00 am Tag je Versicherungsnehmer;**
- Die Kosten für dringende Zahnbehandlungen infolge eines Unfalls, **bis Euro 100,00 je Versicherungsnehmer;**
- Die Reparaturkosten für Zahnprothesen infolge eines Unfalls, **bis Euro 100,00 je Versicherungsnehmer.**

Art. 17. - TERRITORIALE AUSDEHNUNG

Für die Versicherungsnehmer mit Wohnsitz in der Europäischen Union oder in der Schweiz werden hierunter die Länder verstanden, in denen der Schadensfall aufgetreten ist und in denen die Garantien und Leistungen erbracht werden.
Sie werden in vier Gruppen aufgeteilt:
A) Italien, Vatikanstadt und Republik San Marino;
B) alle EU-Länder, im Besonderen: Österreich, Belgien, Bulgarien, Zypern, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Irland, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Polen, Portugal, Großbritannien, Tschechien, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden, Ungarn.
C) alle europäischen Ländern, die nicht zur EU gehören, und folgende Länder im Mittelmeerraum: Algerien, Zypern, Ägypten, Israel, Libanon, Libyen, Marokko, Syrien, Tunesien, Türkei.
D) alle anderen Länder der Welt.
Für die Versicherungsnehmer mit Wohnsitz in einem Nichtmitgliedsstaat der Europäischen Union:
gemeint sind alle Länder außer A) und B).
Für alle Versicherungsnehmer ist die Versicherung in den folgenden Ländern nicht wirksam:
Afghanistan, Antarktis, Kokosinseln, Südgeorgien, Heard und McDonaldinseln, Bouvetinsel, Weihnachtsinsel, Pitcairninseln, Chagos-Archipel, Falklandinseln, Marshallinseln, United States Minor Outlying Islands, Salomonen, Wallis und Futuna, Kiribati, Mikronesien, Nauru, Niue, Palau, Westsahara, Samoa, St. Helena, Somalia, Französische Süd- und Antarktisgebiete, Westtimor, Osttimor, Tokelau, Tonga, Tuvalu, Vanuatu.
.

Art. 18. - AUSSCHLUSS

Von der Garantie ausgenommen sind:
a. Alle vom Versicherungsnehmer getragenen Kosten, wenn er Europ Assistance direkt oder durch Dritte die erfolgte Einlieferung ins Krankenhaus oder den Erste-Hilfe-Einsatz nicht rechtzeitig mitgeteilt hat;
b. Die Kosten für die Behandlung oder die Beseitigung körperlicher Mängel oder angeborener Missbildungen, für Schönheitsoperationen, für die Krankenpflege, Physiotherapie, Thermalbäder oder Abmagerungskuren, für Zahnbehandlungen (außer infolge eines Unfalls);
c. Die Kosten für den Kauf und die Reparatur von Brillen, Kontaktlinsen, die Kosten für orthopädische Hilfsmittel und/oder Prothesen (außer infolge eines Unfalls);
d. Die Kontrolluntersuchungen in Italien für Zustände nach Erkrankungen, die während der Reise begannen;
e. Die Transport- und/oder Überführungskosten zur Krankenhauseinrichtung und/oder zum Unterkunftsort des Versicherungsnehmers.
Die Garantie wird außerdem nicht für die Schadensfälle geleistet, die durch Folgendes verursacht wurden bzw. davon abhängen:
f. Geistige Erkrankungen und psychische Störungen im Allgemeinen einschließlich organischem Psychosyndrom, Schizophrenie, Paranoia, manisch-depressiven Formen und entsprechenden Folgen/Komplikationen;
g. Erkrankungen infolge von Schwangerschaft ab der 26. Schwangerschaftswoche und Wochenbett;
h. Krankheiten, die der Ausdruck oder die direkte Folge von chronischen Krankheitszuständen oder vor der Reise bestehenden Erkrankungen sind;
i. Unfälle infolge der Ausübung folgender Tätigkeiten: Alpinismus mit Klettertouren an Felsen oder Zugang zu Gletschern, Trampolinsprünge mit Ski oder Wasserski, Bobsport, Luftsport im Allgemeinen, Fahren und Gebrauch von Hängegleitern und anderen sehr leichten Luftfahrzeugen, Kitesurfen, Mutproben, Unfälle infolge von professionell und nicht amateurhaft ausgeführten sportlichen Tätigkeiten (einschließlich Rennen, Probefahrten und Training);
j. oganentnahme und/oder Organtransplantationen;
k. Autorennen, Motorradrennen oder Motorbootrennen und entsprechende Probefahrten und Training;
l. Hochwasser, Überschwemmungen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, atmosphärische Erscheinungen mit Eigenschaften von Naturkatastrophen, Phänomene der Umwandlung des Atomkerns, Strahlungen, hervorgerufen durch die künstliche Beschleunigung von Elementarteilchen;
m. Kriege, Streiks, Revolutionen, Aufstände oder Volksbewegungen, Plünderungen, Terroranschläge und Vandalismus;
n. vorsätzliches Verhalten des Versicherungsnehmers;
o. Missbrauch von Alkohol oder Psychopharmaka bzw. von Drogen und Halluzinogenen;
p. Selbstmordversuch oder Selbstmord.

Art. 19. - NICHT VERSICHERBARE PERSONEN

Unter der Voraussetzung, dass Europ Assistance bei dem Wissen um Alkoholismus, Drogenabhängigkeit, AIDS-Erkrankung des Versicherungsnehmers die Versicherung nicht geleistet hätte, wird vereinbart, dass falls eine oder mehrere der oben angegebenen Erkrankungen in der vertraglichen Laufzeit unabhängig von der konkreten Beurteilung des Gesundheitszustands des Versicherungsnehmers auftreten, die Verfügungen aus Art. 1898 des ital. ZGB angewandt werden. Bei ungenauen oder undurchsichtigen Erklärungen finden die Verfügungen in den Artikeln 1892, 1893, 1894 des ital. ZGB Anwendung.

Art. 20. - VERPFLICHTUNGEN DES VERSICHERUNGSNEHMERS IM SCHADENSFALL

Im Schadensfall muss sich der Versicherte mit der Organisationsstruktur in Verbindung setzen und spätestens sechzig Tage nach Auftreten des Schadensfalls eine Anzeige erstatten – dazu muss er auf das Portal https://sinistrionline.europassistance.it gehen und die Anleitungen befolgen (oder er kann direkt auf die Webseite www.europassistance.it Bereich Schadensfälle zugreifen)
oder
durch schriftliche Mitteilung an **Europ Assistance Italia S.p.A. – Via del Mulino, 4 – 20057 Assago (MI)**, unter Angabe von "**Ufficio Liquidazione Sinistri – Rimborso Spese Mediche"** auf dem Umschlag und Angaben zu:
1. Vor- und Zuname, Anschrift, Telefonnummer;
2. Ausweisnummer Europ Assistance oder Kopie davon, wenn sie im Besitz des Versicherungsnehmers ist;
3. Umständen des Vorfalls;
4. Bescheinigung der Notaufnahme, die am Unfallort verfasst wurde und die erlittene Krankheit oder die ärztliche Diagnose aufführt, welche den Typ und die Modalitäten des erlittenen Schadensfalls bescheinigt;

5. Bei einem Krankenhausaufenthalt die originalgetreue Kopie des Krankenblatts;
6. Originale der Rechnungen, Quittungen oder der Steuerbelege für die getragenen Kosten einschließlich Steuerdaten (Mehrwertsteuernummer oder Steuernummer) der Aussteller und der Eigentümer der Quittungen;
7. Ärztliche Verschreibung für den eventuellen Kauf von Medikamenten mit den Originalquittungen der gekauften Arzneimittel.
8. Europ Assistance kann im Anschluss weitere Unterlagen fordern, die der Versicherungsnehmer senden muss, um den Schadensfall festzulegen.

Das Nichterfüllen dieser Pflicht kann zum vollständigen oder teilweisen Verlust des Anspruchs auf Schadensersatz gemäß Art. 1915, ital. ZGB führen.

Art. 21. - KRITERIEN FÜR DIE SCHADENSREGULIERUNG

Nach der Beurteilung der eingegangenen Unterlagen führt Europ Assistance die Schadensregulierung und die entsprechende Zahlung abzüglich der vorgesehenen Selbstbeteiligungen durch.

Art. 22. - BERUFSGEHEIMNIS

Der Versicherungsnehmer befreit die Ärzte gegenüber Europ Assistance von der Schweigepflicht, die eventuell von der Untersuchung des Schadensfalls betroffen sind und den Versicherungsnehmer vor oder auch nach dem Schadensfall untersucht haben.

Art. 23. - ENDE UND DAUER DER VERSICHERUNG

Die Versicherung gegenüber jedem einzelnen Versicherungsnehmer läuft ab dem Datum des Beginns der Reise/des Aufenthalts und ist bis zu ihrem/seinem Ende gültig.
Die maximale Laufzeit der Deckung für jeden Aufenthalt im Ausland während der Gültigkeit der Versicherung beträgt 60 fortlaufende Tage.

Art. 24. - FESTLEGUNG DES HÖCHSTBETRAGS

Für die Garantie „Arztkostenerstattung“ beträgt der Höchstbetrag für den Versicherungsnehmer Euro 500,00 für Italien und Euro 5000,00 für das Ausland.

ABSCHNITT III - REISERÜCKTRITTSVERSICHERUNG

BESONDERE DEFINITIONEN DES ABSCHNITTS

Mitreisender: Die mit demselben Versicherungsschein versicherte und zusammen und gleichzeitig mit dem Versicherungsnehmer in die Reise eingetragene Person.
Angehörige: Ehepartner/eingetragene Lebensgefährten, Kinder, Eltern, Geschwister, Schwiegersohn/Schwiegertochter, Großeltern, Enkel, Schwiegereltern und alle anderen, die mit dem Versicherungsnehmer zusammenleben, vorausgesetzt dies geht aus einer ordnungsgemäßen Meldebescheinigung hervor.
Unfall: Ein Ereignis durch einen zufälligen, gewaltsamen und äußeren Umstand, das als direkte Folge feststellbare körperliche Verletzungen hat, die den Tod, eine dauerhafte Invalidität oder eine vorübergehende Untauglichkeit verursachen.
Pflegeeinrichtung: Das öffentliche Krankenhaus, die Klinik oder das Sanatorium, sowohl vertraglich an den staatlichen Gesundheitsdienst gebunden als auch private Einrichtungen, die ordnungsgemäß zur Krankenbehandlung bevollmächtigt sind. Ausgeschlossen sind Thermalbäder, Rehabilitationszentren und Heime.
Erkrankung: Jede Änderung am Gesundheitszustand, die nicht von einem Unfall abhängt.
Strafe: Der Betrag, der dem Versicherungsnehmer angelastet wird, wenn er den Vertrag für die Reise/Miete vor der Abreise kündigt.
Wohnort: Der Ort, an dem die natürliche Person ihren gewöhnlichen Wohnsitz hat, wie aus einer Meldebescheinigung hervorgeht.
Krankenhausaufenthalt: Der Aufenthalt in einer Krankenhauseinrichtung, der wenigstens eine Übernachtung vorsieht.

BESONDERE BEDINGUNGEN DES ABSCHNITTS

Art. 25. - VERSICHERUNGSNEHMER

Versichert ist:
- Die natürliche Person mit Wohnsitz in einem der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder in der Schweiz, die ein Reisepaket/Reiseleistungen beim Vertragspartner gekauft hat.
- Die natürliche Person mit Wohnsitz in einem der Nichtmitgliedsstaaten der Europäischen Union, die ein Reisepaket beim Vertragspartner gekauft hat, welches als Bestimmungsort ausschließlich ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder die Schweiz hat.

Art. 26. - GEGENSTAND DER VERSICHERUNG

1. REISERÜCKTRITT

Wenn der Versicherungsnehmer die gebuchte Reise aus bei der Buchung unvorhersehbaren Gründen und Ereignissen stornieren muss, die Folgendes betreffen:
- iirekt den Versicherungsnehmer und/oder seine Familienangehörigen;
- irekt den Mitinhaber seines Unternehmens oder seiner Gemeinschaftspraxis/-kanzlei;

erstattet Europ Assistance den Betrag der Strafe, die dem Versicherungsnehmer vertraglich auferlegt wird,
- dem Versicherungsnehmer;

Und wenn mit demselben Vorgang versichert und eingetragen:
- den zusammenlebenden Familienangehörigen;
- einem der Mitreisenden.

Falls die Reise gleichzeitig für mehrere Versicherungsnehmer gebucht wurde und diese keine Familienangehörigen sind, die mit dem Versicherungsnehmer zusammenleben, so gibt Letzterer eine einzige Person als „Mitreisenden“ an.
Höchstbetrag:
Die dem Versicherten vom Vertragspartner in Rechnung gestellte Strafe wird vollständig erstattet, einschließlich der Verwaltungskosten für den Vorgang, **und zwar bis zum Höchstwert, der im Art. „FESTLEGUNG DES HÖCHSTBETRAGS“ angegeben ist.**

ABSICHERUNG BEI STORNIERUNG WEGEN COVID-19

Diese Absicherung erweitert die „Absicherung bei Stornierung der Reise“ auf Covid-19-Fälle.
Sie können die Erstattung der Kosten für die Stornierung beantragen, wenn Sie die Buchung Ihrer Reise annullieren müssen, weil
- Sie und/oder ein mit Ihnen zusammenlebender Familienangehöriger oder
- Ihr Reisegefährte positiv auf Covid-19 getestet wurde(n).

Außerdem können Sie die Reise dann stornieren, wenn Sie, eine mit Ihnen lebende Person, ein mit Ihnen lebender Familienangehöriger oder einer Ihrer Reisegefährten nach einem von einer Gesundheitseinrichtung durchgeführten und positiv auf Covid-19 ausgefallenen Test die Reise nicht antreten können, da die Gesundheitseinrichtung für Sie, Ihren Familienangehörigen oder Ihren Reisegefährten einen Termin für weitere diagnostische Maßnahmen (Abstrich) festgelegt hat.

Art. 27. - AUSSCHLUSS

Europ Assistance erstattet nicht bei:
a) Vorsatz des Versicherungsnehmers;
b) Gründen, die nicht auf medizinischen Erwägungen beruhen, vorhersehbar und/oder dem Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Buchung bekannt waren;
c) Situationen von bewaffneten Konflikten, Invasionen, ausländischen Feindeshandlungen, feindseligen Handlungen, Krieg, Streiks, Aufständen, zivilen Unruhen, terroristischen Handlungen, Erdbeben, Vulkanausbrüchen, atmosphärischen Phänomenen mit Merkmalen von Naturkatastrophen, Phänomenen der Veränderungen durch radioaktive Strahlen, die durch künstliche Beschleunigung von Atompartikeln hervorgerufen werden;
d) Konkurs des Transportunternehmens, der Reiseagentur oder des Reiseveranstalters.
e) Epidemien und Pandemien aufgrund der Erklärungen der Weltgesundheitsorganisation, mit Ausnahme des Covid-19-Pandemie;

f) Anzahlungen oder Vorauszahlungen, die nicht durch steuerliche Unterlagen gerechtfertigt sind.
g) Nichtsenden der Mitteilung (siehe Art. „Verpflichtungen des Versicherungsnehmers im Schadensfall") vonseiten des Versicherungsnehmers bis zum Datum des Beginns der Reise/des Aufenthalts, ausgenommen die Fälle des Verzichts, die durch Tod oder Krankenhauseinlieferung von mindestens 24 durchgehenden Stunden (Tagesklinik und Notaufnahme ausgeschlossen) eines Familienmitglieds verursacht wurden;
h) Absicherungen/Versicherungsleistungen jeglicher Art gemäß den anlässlich Covid-19 erlassenen Gesetzen oder Dekreten.
Darüber hinaus sind Sie nicht versichert im Falle einer Stornierung, die:
a) Diebstahl, Raub, Verlust der Bestätigung und/oder Reiseunterlagen;
b) Konkurs des Transportunternehmens oder der Agentur oder des Reiseveranstalters;
c) Stornierung durch Reiseveranstalter/Reisebüro;
d) Anzahlungen oder Vorauszahlungen, die nicht durch steuerliche Unterlagen gerechtfertigt sind;
e) Nichtsenden der Mitteilung (siehe Art. „PFLICHTEN DES VERSICHERUNGSNEHMERS IM SCHADENSFALL") vonseiten des Versicherungsnehmers bis zum Datum des Beginns der Reise/des Aufenthalts, ausgenommen die Fälle des Verzichts, die durch Tod oder Krankenhauseinlieferung von mindestens 24 durchgehenden Stunden (Tagesklinik und Notaufnahme ausgeschlossen) eines Familienangehörigen verursacht wurden;
f) alles, was nicht im Artikel „Gegenstand der Versicherung" angegeben ist.

Art. 28. - VERPFLICHTUNGEN DES VERSICHERUNGSNEHMERS IM SCHADENSFALL

1. Bei Änderung an der und/oder erzwungenem Verzicht auf die Reise muss der Versicherungsnehmer:
- ***Der Reiseorganisation oder der Agentur oder dem Transportunternehmen den formalen Verzicht auf die Reise mitteilen;***
- ***Spätestens 3 Tage nach Auftreten der Ursache des Verzichts und auf jeden Fall bis zum Datum des Reisebeginns, wenn die Frist von 3 Tagen nach dem Datum des Reisebeginns liegt, eine Anzeige erstatten. Die Meldung kann über das Portal https://sinistrionline.europassistance.it erfolgen, indem den Anweisungen gefolgt wird (oder direkt auf der Webseite www.europassistance.it unter Schadensfälle)***

oder

durch Schreiben an Europ Assistance - Ufficio Liquidazione Sinistri (Annullamento Viaggio) – Via del Mulino, 4 - 20057 Assago (MI), *unter Angabe der folgenden Informationen:*
- *Vor- und Zuname, Anschrift, Telefonnummer, Steuernummer;*
- *Angaben zur Verbindung zwischen Versicherungsnehmer und eventuellen anderen Personen, welche die Stornierung herbeigeführt haben;*
- *Nummer der Karte von Europ Assistance;*
- *Ort, Tag und Uhrzeit des Ereignisses sowie Umstände und Gründe, die es ausgelöst haben.*

Innerhalb von 15 Tagen nach der Meldung muss der Versicherungsnehmer Europ Assistance außerdem die folgenden Unterlagen vorlegen:
- Reiseanmeldung oder ähnliches Dokument;
- Empfangsbestätigungen (Vorauszahlung, Ausgleich, Strafe) der Reisezahlungen;
- Auszug der Buchungsbestätigung, welche die Transportgesellschaft ausgestellt hat;
- Rechnung zur Vertragsstrafe.

Bei Änderung und/oder erzwungenem Verzicht auf die Reise wegen **Covid-19** muss der Versicherte der Reiseorganisation oder der Agentur oder dem Transportunternehmen den formalen Verzicht auf die Reise mitteilen und spätestens 3 Tage nach Auftreten des Grundes für den Verzicht und auf jeden Fall vor Datum des Reisebeginns, wenn die Frist von 3 Tagen nach dem Datum des Reisebeginns liegt, eine Anzeige erstatten.
Einzureichen sind:
- der positive Befund der Covid-19-Tests (Abstrich und/oder serologischer Test);
- Bescheinigung des Krankenhauses, in dem Sie wegen Covid-19 aufgenommen wurden.

Die Nichterfüllung der Pflichten in Bezug auf die Meldung des Schadensfalls kann zum Verlust des Rechts auf Schadensersatz gemäß Art. 1915, ital. ZGB führen.
Europ Assistance hat jederzeit das Recht, zu Zwecken der Schadensregulierung weitere Unterlagen außer den vertraglich vorgesehenen anzufordern, und verliert zu keinem Zeitpunkt und in keinem Fall das Recht, Ausnahmen geltend zu machen, auch wenn die Abwicklung der Garantien schon begonnen hat.

Art. 29. - KRITERIEN FÜR EINE LIQUIDIERUNG

Die Berechnung der Erstattung entspricht den Prozentsätzen der Vertragsstrafen, die an dem Tag gelten, an dem das Ereignis eingetreten ist (Art. 1914, ital. ZGB). Daher geht die eventuell höhere Vertragsstrafe, wenn der Versicherungsnehmer die Reise nach dem Ereignis storniert, zu seinen Lasten.

Art. 30. - BERUFSGEHEIMNIS

Der Versicherungsnehmer befreit die Ärzte gegenüber Europ Assistance von der Schweigepflicht, die eventuell von der Untersuchung des Schadensfalls betroffen sind und den Versicherungsnehmer vor oder auch nach dem Schadensfall untersucht haben.

Art. 31. - ENDE UND DAUER DER VERSICHERUNG

Die Versicherungsleistung beginnt um 24:00 am Tag der Buchung der Reise/Abschluss der Police und endet bei Beginn der ersten Reiseetappe.
In Bezug auf die Absicherung bei Stornierung wegen Covid-19 beginnt der Versicherungsschutz am Tag der Buchung und endet bei Reisebeginn. Mit Reisebeginn ist gemeint: der Zeitpunkt des Check-in am Flughafen oder bei vorzeitigem Check-in die Kontrolldurchgänge vor dem Besteigen des Flugzeugs bzw. bei Mietwohnungen, der Beginn des Aufenthalts.

Art. 32. - FESTLEGUNG DES HÖCHSTBETRAGS

Europ Assistance erstattet den vollständigen Betrag der Strafe, die der Vertragspartner dem Versicherungsnehmer auferlegt, und zwar bis zum Wert der gebuchten Reise, wobei der Betrag **in keinem Fall 5000,00 Euro je Versicherungsnehmer überschreiten kann.**
Bei gemeinsamem und gleichzeitigem Verzicht mehrerer eingetragener Versicherungsnehmer erfolgt die Entschädigung **bis zu einem Betrag in Höhe der Summe der für jeden Versicherungsnehmer versicherten Höchstbeträge, aber mit einem Gesamthöchstbetrag von Euro 15.000,00 je Vorgang.**

ABSCHNITT IV – VERSICHERUNG UMBUCHUNG DER REISE

BESONDERE DEFINITIONEN DES ABSCHNITTS

Unfall: Ein Ereignis durch einen zufälligen, gewaltsamen und äußeren Umstand, das als direkte Folge feststellbare körperliche Verletzungen hat, die den Tod, eine dauerhafte Invalidität oder eine vorübergehende Untauglichkeit verursachen.
Erkrankung: Jede Änderung am Gesundheitszustand, die nicht von einem Unfall abhängt.
Vorbestehende Erkrankung: Krankheit, die ein Ausdruck oder eine direkte Folge chronischer oder zuvor existierender Krankheitszustände bei Beginn der Wirksamkeit der Garantie ist.
Krankenhausaufenthalt: Der Aufenthalt in einer Krankenhauseinrichtung, der wenigstens eine Übernachtung vorsieht.

BESONDERE BEDINGUNGEN DES ABSCHNITTS

VERSICHERUNGSNEHMER

Versichert ist:
➢ Die natürliche Person mit Wohnsitz in einem der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder in der Schweiz, die ein Reisepaket/Reiseleistungen beim Vertragspartner gekauft hat.

➢ Die natürliche Person mit Wohnsitz in einem der Nichtmitgliedsstaaten der Europäischen Union, die ein Reisepaket beim Vertragspartner gekauft hat, welches als Bestimmungsort ausschließlich ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder die Schweiz hat

Art. 33. - GEGENSTAND DER VERSICHERUNG

Wenn der Versicherungsnehmer die versicherte Reise unterbricht, ausschließlich infolge von:
- Organisation und Erbringung durch Europ Assistance der Leistung Krankenrücktransport auf Grundlage der vertraglichen Bedingungen;
- Organisation und Erbringung durch Europ Assistance der Leistung Vorzeitige Rückreise auf Grundlage der vertraglichen Bedingungen;
- Kursänderung des Flugzeugs, in dem der Versicherungsnehmer reist, nach einer Entführung.

Europ Assistance erstattet den Anteil der nicht angetretenen Reiseleistungen nach den Angaben in Art. „KRITERIEN FÜR DIE SCHADENSREGULIERUNG".
Der Teil der nicht angetretenen Reiseleistungen wird **bis zu einem Höchstbetrag in Höhe des Kaufbetrags der Reise und nach den Angaben in Art. „FESTLEGUNG DES HÖCHSTBETRAGS" erstattet.**

Art. 34. - TERRITORIALE AUSDEHNUNG

Für die Versicherungsnehmer mit Wohnsitz in der Europäischen Union oder in der Schweiz werden hierunter die Länder verstanden, in denen der Schadensfall aufgetreten ist und in denen die Garantien und Leistungen erbracht werden.
Sie werden in vier Gruppen aufgeteilt:
A) Italien, Vatikanstadt und Republik San Marino;
B) alle EU-Länder, im Besonderen: Österreich, Belgien, Bulgarien, Zypern, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Irland, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Polen, Portugal, Großbritannien, Tschechien, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden, Ungarn.
C) alle europäischen Ländern, die nicht zur EU gehören, und folgende Länder im Mittelmeerraum: Algerien, Zypern, Ägypten, Israel, Libanon, Libyen, Marokko, Syrien, Tunesien, Türkei.
D) alle anderen Länder der Welt.
Für die Versicherungsnehmer mit Wohnsitz in einem Nichtmitgliedsstaat der Europäischen Union:
gemeint sind alle Länder außer A) und B).
Für alle Versicherungsnehmer ist die Versicherung in den folgenden Ländern nicht wirksam:
Afghanistan, Antarktis, Kokosinseln, Südgeorgien, Heard und McDonaldinseln, Bouvetinsel, Weihnachtsinsel, Pitcairninseln, Chagos-Archipel, Falklandinseln, Marshallinseln, United States Minor Outlying Islands, Salomonen, Wallis und Futuna, Kiribati, Mikronesien, Nauru, Niue, Palau, Westsahara, Samoa, St. Helena, Somalia, Französische Süd- und Antarktisgebiete, Westtimor, Osttimor, Tokelau, Tonga, Tuvalu, Vanuatu.

Art. 35. - AUSSCHLUSS

Ausgenommen sind Reiseunterbrechungen aufgrund von:
a. vorbestehenden Erkrankungen bei Beginn der Garantie;
b. Schwangerschaft oder sich daraus ergebenden Krankheitszuständen;
c. Nerven- und Geisteserkrankungen;
d. Erkrankungen oder Unfällen, deren Behandlung der Grund für die Reise war;

Art. 36. - VERPFLICHTUNGEN DES VERSICHERUNGSNEHMERS

Nach der Reiseunterbrechung muss der Versicherungsnehmer innerhalb von sechzig Tagen nach Rückkehr Meldung erstatten – dazu muss er auf das Portal https://sinistrionline.europassistance.it gehen und die Anleitungen befolgen (oder er kann direkt auf die Webseite www.europassistance.it Bereich Schadensfälle zugreifen) oder schriftliche Meldung per Telegramm oder Fax an die Nummer 02.58.47.70.19 unter Angabe der folgenden Anschrift einsenden: **Europ Assistance – Via del Mulino, 4 - 20057 Assago (MI) - unter Angabe des zuständigen Büros auf dem Umschlag (Ufficio Liquidazione Sinistri - Rifacimento Viaggio)** und unter Angabe von:
1. Vor- und Zuname, Anschrift, Telefonnummer;
2. Nummer der Karte von Europ Assistance;
3. Einwilligung in die Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch Einfügen der nachfolgenden Erklärung in die Anzeige, die vom Versicherungsnehmer unterzeichnet werden muss: „Ich ermächtige Europ Assistance Italia S.p.A., meine personenbezogenen Daten einschließlich der sensiblen Daten für die Beurteilung zur Liquidierung des Schadensfalls zu verarbeiten";
4. Grund für die Reiseunterbrechung;
5. Programm der Reise;
6. Datum der Heimkehr;
7. Zahlungsbescheinigungen der Reise;
8. Auszug der Buchungsbestätigung, welche die Organisation/das Reisebüro ausgestellt hat.

Die Nichterfüllung der Pflichten in Bezug auf die Meldung des Schadensfalls kann zum Verlust des Rechts auf Schadenersatz gemäß Art. 1915 ital. ZGB führen.

Art. 37. - KRITERIEN FÜR DIE SCHADENSREGULIERUNG

Europ Assistance berechnet den Tageswert der Reise und unterteilt hierzu den in der Police angegebenen Gesamtwert durch die Anzahl der zu Beginn vorgesehenen Tage. Die Erstattung umfasst die vom Versicherungsnehmer nicht in Anspruch genommenen Resttage. Der Tag der Reiseunterbrechung und der zu Beginn vorgesehene Rückreisetag werden als ein Tag angesehen.

Art. 38. - BERUFSGEHEIMNIS

Der Versicherungsnehmer befreit die Ärzte gegenüber Europ Assistance von der Schweigepflicht, die eventuell von der Untersuchung des Schadensfalls betroffen sind und den Versicherungsnehmer vor oder auch nach dem Schadensfall untersucht haben.

Art. 39. - ENDE UND DAUER DER VERSICHERUNG

Die Versicherung gegenüber jedem einzelnen Versicherungsnehmer läuft ab dem Datum des Beginns der Reise/des Aufenthalts und ist bis zu ihrem/seinem Ende gültig.
Die maximale Laufzeit der Deckung für jeden Aufenthalt im Ausland während der Gültigkeit der Versicherung beträgt 60 fortlaufende Tage.

Art. 40. - FESTLEGUNG DES HÖCHSTBETRAGS

Im vorliegenden Abschnitt wird der nicht in Anspruch genommene Teil der Reise **bis höchstens dem Kaufbetrag der Reise erstattet; dieser Höchstbetrag kann in keinem Fall über Euro 5000,00 je Versicherungsnehmer liegen**. Bei gemeinsamer und gleichzeitiger Unterbrechung mehrerer eingetragener Versicherungsnehmer erfolgt die Entschädigung **bis zu einem Betrag in Höhe der Summe der für jeden Versicherungsnehmer versicherten Höchstbeträge, aber mit einem Gesamthöchstbetrag von Euro 15.000,00 je Vorgang.**

WIE DER BEISTAND EUROPASSISTANCE BEANTRAGT WERDEN MUSS

Bei der Erbringung von Beistandsleistungen steht Ihnen die Organisationsstruktur von Europ Assistance rund um die Uhr zur Verfügung, die bei der Problemlösung und Genehmigung eventueller Kosten selbst tätig wird oder die geeigneten Vorgehensweisen angibt.
WICHTIG: Ergreifen Sie keine Maßnahmen, ohne sich zuvor telefonisch mit der Organisationsstruktur unter der folgenden Nummer in Verbindung gesetzt zu haben:

+39 02 58.24.03.86

Es müssen die folgenden Informationen bereitgestellt werden:

- Art der geforderten Hilfe
- Vor- und Zuname
- Ausweisnummer Europ Assistance
- Anschrift des Orts, an dem Sie sich befinden
- Telefonnummer

Wenn es für Sie nicht möglich ist, sich telefonisch mit der Organisationsstruktur in Verbindung zu setzen, können Sie: ein Fax senden an die Nummer 02.58477201 oder ein Telegramm an EUROP ASSISTANCE ITALIA S.p.A. – Via del Mulino, 4 - 20057 Assago (MI).

Sie können Europ Assistance auch kontaktieren, indem Sie auf den Link klicken: https://humancompany.quickassistance.it/ **oder den QR-Code mit Ihrem Smartphone scannen**

Um die in den Versicherungsbedingungen vorgesehenen Leistungen erbringen zu können, muss Europ Assistance Ihre Daten verarbeiten und benötigt dafür Ihre Einwilligung, wie es die EU-Verordnung 2016/679 zum Schutz personenbezogener Daten vorsieht. Sie können Ihre Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten geben, indem Sie sich telefonisch oder schriftlich an Europ Assistance wenden. Wenn eine Einwilligung erforderlich ist, kann sie auch die Verarbeitung von Daten über den Gesundheitszustand oder über Straftaten und Verurteilungen umfassen, wie in der Datenschutzerklärung dargelegt, die Sie erhalten haben.

Für Informationen über die Richtlinie können Sie von Montag bis Samstag außer an Feiertagen von 8.00 bis 20.00 Uhr die gebührenfreie Nummer 800-013529 aus Italien anrufen.

REKLAMATIONEN

Eventuelle Reklamationen in Bezug auf die Vertragsbeziehung oder die Verwaltung der Schadensfälle müssen schriftlich eingereicht werden bei: Europ Assistance Italia S.p.A. - Ufficio Reclami (Reklamationen) – Via del Mulino, 4 - 20057 Assago (MI); Fax: +39 02 58 47 71 28 – zertifizierte E-Mail: reclami@pec.europassistance.it - E-Mail: ufficio.reclami@europassistance.it.

Wenn Sie mit dem Ausgang der Beschwerde nicht zufrieden sind oder innerhalb von 45 Tagen keine Antwort erhalten haben, können Sie sich an das IVASS (Istituto per la Vigilanza sulle Assicurazioni, dt. „Institut für die Aufsicht über das Versicherungswesen") - Servizio Tutela del Consumatore - Via del Quirinale 21 - 00187 Rom, Fax 06 42 13 32 06, zertifizierte E-Mail: ivass@pec.ivass.it wenden. Legen Sie Ihrem Antrag bitte die Dokumentation in Bezug auf die von Europ Assistance verarbeitete Beschwerde bei. In diesen Fällen und für die Reklamationen, welche die Einhaltung der Bestimmungen des Sektors betreffen, die direkt IVASS vorgelegt werden müssen, müssen Sie in der Reklamation Folgendes angeben:

- *Vorname, Nachname und Wohnsitz des Beschwerdeführers unter eventueller Angabe der Telefonnummer*
- *Bestimmung des Gegenstands bzw. der Gegenstände, über den/die sich beschwert wird*
- *kurze und erschöpfende Beschreibung des Grunds für die Beschwerde*
- *Kopie der Reklamation, die Europ Assistance Italia vorgelegt wurde, und eventuelle Reaktion von Europ Assistance Italia*
- *jedes nützliche Dokument, um die entsprechenden Umstände ausführlicher zu beschreiben.*

Das Formular für die Vorlage der Reklamation bei IVASS kann von der Webseite www.ivass.it heruntergeladen werden.

Vor Anrufen der Gerichtsbehörde können Sie sich für die Lösung der Streitfälle an alternative Systeme wenden, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Ebene vorgesehen sind.

- ***Vermittlung:** Durch Hinzuziehen eines Vermittlungsorgans unter den im Verzeichnis des Justizministeriums aufgelisteten, siehe dazu Webseite www.giustizia.it (Gesetz Nr. 98 vom 09.08.2013);*
- ***Unterstützte Verhandlung:** Durch Antrag Ihres Rechtsanwalts bei Europ Assistance Italia S.p.A.*

Versicherungsstreitfälle hinsichtlich der Festlegung und Schätzung der Schäden im Bereich der Schadenspolicen (wenn nach Versicherungsbedingungen vorgesehen).
Bei Streitfällen in Bezug auf die Festlegung und Schätzung der Schäden ist es notwendig, auf das vertragliche Gutachten zurückzugreifen, wenn nach den Versicherungsbedingungen für die Lösung dieser Streitfälle vorgesehen. Der Antrag auf Aktivierung des vertraglichen Gutachtens oder des Schlichtungsverfahrens muss gerichtet werden an: Ufficio Liquidazione Sinistri – Via del Mulino 4 – 20057 Assago (MI), durch Einschreiben mit Rückschein oder durch zertifizierte E-Mail an sinistri@pec.europassistance.it.
Wenn es um Streitfälle im Rahmen von Policen gegen das Schadensrisiko geht, in denen das vertragliche Gutachten schon vollständig erfüllt wurde oder die nicht zur Festlegung und Schätzung der Schäden gehören, sieht das Gesetz die obligatorische Vermittlung vor, welche die Voraussetzung für die Einleitung eines Verfahrens mit dem Recht bildet, zuvor auf die unterstützte Verhandlung zurückzugreifen.

Versicherungsstreitfälle hinsichtlich medizinischer Fragen (wenn nach Versicherungsbedingungen vorgesehen).
Bei Streitfällen in Bezug auf medizinische Fragen bei auf Unfall- oder Krankenversicherungen muss auf die Schlichtungsverfahren zurückgegriffen werden, wo von den Versicherungsbedingungen für die Lösung solcher Streitfälle vorgesehen. Der Antrag auf Aktivierung des vertraglichen Gutachtens oder des Schlichtungsverfahrens muss gerichtet werden an: Ufficio Liquidazione Sinistri – Via del Mulino 4 – 20057 Assago (MI), durch Einschreiben mit Rückschein oder durch zertifizierte E-Mail an sinistri@pec.europassistance.it. Die Schlichtung erfolgt am Sitz des Instituts für Rechtsmedizin in der Nähe von Ihrem Wohnsitz.
Wenn es um Streitfälle im Rahmen von Unfall- oder Krankenversicherungen geht, in denen das Schlichtungsverfahren schon erfüllt wurde oder die keine medizinischen Fragen betreffen, sieht das Gesetz die obligatorische Vermittlung vor, die die Voraussetzung für die Einleitung eines Verfahrens mit dem Recht bildet, zuvor auf die unterstützte Verhandlung zurückzugreifen. Es bleibt bei dem Recht, den Rechtsweg zu beschreiten.

Für die Lösung der grenzüberschreitenden Streitfälle können Sie bei IVASS Beschwerde einlegen oder das zuständige Auslandssystem durch das FIN-NET Verfahren einleiten (durch Aufrufen der Webseite http://ec.europa.eu/internal_market/finnet/index_en.htm).

INFORMATIONSHINWEIS ZUM DATENSCHUTZ

WAS DIE PERSONENBEZOGENEN DATEN SIND UND WIE SIE VON EUROP ASSISTANCE ITALIA S.P.A. VERWENDET WERDEN.

Datenschutzerklärung über die Verarbeitung der Daten zu Versicherungszwecken
(gemäß Art. 13 und 14 der Europäischen Verordnung über den Schutz personenbezogener Daten)

Die **personenbezogenen Daten** sind die Informationen, die eine Person betreffen und es erlauben, sie von anderen Personen zu unterscheiden. Personenbezogene Daten sind zum Beispiel Vorname und Nachname, die Personalausweis- oder die Reisepassnummer, Informationen über den Gesundheitszustand wie Krankheit oder Unfall, und Informationen über Straftaten und Verurteilungen.
Es gibt Bestimmungen[1], die die personenbezogenen Daten vor nicht vorschriftsmäßigen Verwendungen schützen. Europ Assistance Italia befolgt diese Bestimmungen, und auch aus diesem Grund möchte sie Sie darüber informieren, was sie mit Ihren personenbezogenen Daten macht[2].
Wenn die Beschreibungen in dieser Datenschutzerklärung nicht ausreichend sind, oder wenn Sie ein von der Verordnung vorgesehenes Recht geltend machen wollen, können Sie an den **Datenschutzbeauftragten** bei Europ Assistance Italia - Ufficio Protezione Dati – Via del Mulino 4 - 20057 Assago (MI) schreiben oder eine E-Mail senden an UfficioProtezioneDati@europassistance.it

Weshalb Europ Assistance Italia Ihre personenbezogenen Daten verwendet und was geschieht, wenn Sie sie nicht liefern oder nicht darin einwilligen, sie zu verwenden

Europ Assistance Italia verwendet Ihre personenbezogenen Daten, soweit dies für die Verwaltung der GARANTIEN erforderlich ist, einschließlich Ihrer Daten in Bezug auf Ihre Gesundheit oder Straftaten und Verurteilungen, für die folgenden *Versicherungszwecke*:

- zur Ausführung der Tätigkeit, die von der Versicherung vorgesehen ist, oder zur Erfüllung der GARANTIEN; zur Ausführung der Versicherungstätigkeiten, wie z. B. Angebot und Verwaltung der Versicherung, Prämieneinzug, Rückversicherung, Kontrolltätigkeiten und Statistiken: Ihre allgemeinen Daten, die sich auch auf Ihren Standort beziehen können (Geolokalisierung), werden zur Vertragserfüllung verarbeitet; für die Verarbeitung Ihrer Daten über Ihre Gesundheit oder über Straftaten oder Verurteilungen müssen Sie, soweit erforderlich, Ihre Einwilligung erteilen;
- um die Versicherungstätigkeit auszuführen, Versicherungsbetrug vorzubeugen und ihn festzustellen, Klagen zu erheben und mögliche Straftaten den Behörden mitzuteilen, die Forderungen einzutreiben, Mitteilungen innerhalb der Gruppe durchzuführen, die Sicherheit des Unternehmensvermögens (Gebäude und EDV-Geräte) zu schützen: Ihre Daten, auch über Ihre Gesundheit oder über Straftaten oder strafrechtliche Verurteilungen, für die Sie Ihre Einwilligung erteilt haben, werden aus rechtlichem Interesse von der Gesellschaft und von Dritten verarbeitet;
- um die gesetzlich vorgesehene Tätigkeit auszuüben, wie zum Beispiel das Aufbewahren der Versicherungs- und Schadensfalldokumente; die Anfragen der Behörden zu beantworten, wie zum Beispiel der Polizei und des Instituts für die Versicherungsaufsicht (IVASS): Ihre Daten, einschließlich der Daten in Bezug auf den Gesundheitszustand oder in Bezug auf Straftaten oder Verurteilungen, werden für die Einhaltung des Gesetzes oder der Verordnung verarbeitet.

Wenn Sie Ihre personenbezogenen Daten nicht bereitstellen bzw. nicht einwilligen, sie zu verwenden, kann Europ Assistance Italia keine Tätigkeiten für die Versicherungszwecke ausführen und kann daher auch nicht die GARANTIEN erfüllen.

Wie Europ Assistance Ihre personenbezogenen Daten verwendet und wem sie sie mitteilt

Europ Assistance Italia verwendet über ihre Angestellten, Mitarbeiter und auch über externe[3] Personen/Gesellschaften die personenbezogenen Daten, die sie von Ihnen oder von anderen Personen sowohl auf Papier als auch auf dem Computer erhalten hat (wie zum Beispiel vom Versicherungsnehmer, von einem Angehörigen oder vom Arzt, der ihn behandelt hat, von einem Mitreisenden oder einem Veranstalter).
Für die Versicherungszwecke kann Europ Assistance Italia Ihre personenbezogenen Daten, falls notwendig, Privat- und öffentlichen Personen, die in der Versicherungsbranche tätig sind, und anderen Personen mitteilen, die Aufgaben technischer, organisatorischer und operativer Natur ausführen[4].
Europ Assistance Italia kann auf der Basis der Tätigkeiten, die sie ausüben muss, Ihre personenbezogenen Daten in Italien und im Ausland verwenden und sie auch Personen mit Sitz in Staaten mitteilen, die sich außerhalb der Europäischen Union befinden und die gemäß der Europäischen Kommission eventuell kein adäquates Schutzniveau garantieren. In diesen Fällen erfolgt die Übertragung Ihrer personenbezogenen Daten an Personen außerhalb der Europäischen Union mit den angemessenen und adäquaten Sicherheiten auf der Basis des anwendbaren Gesetzes. Sie haben das Recht, Informationen über die Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten außerhalb der Europäischen Union zu erhalten. Setzen Sie sich dazu mit der Datenschutzabteilung in Verbindung.
Europ Assistance Italia macht Ihre personenbezogenen Daten nicht der Öffentlichkeit zugänglich.

Wie lange Europ Assistance Italia Ihre personenbezogenen Daten aufbewahrt

Europ Assistance Italia bewahrt Ihre personenbezogenen Daten die ganze Zeit über auf, die für die Verwaltung der obengenannten Zwecke, wie von den Bestimmungen vorgesehen, notwendig ist, oder bei fehlenden Bestimmungen auf der Basis der Zeiten, die nachfolgend aufgeführt werden.

- Die in den Versicherungsverträgen enthaltenen personenbezogenen Daten, Versicherungsabkommen und Mitversicherungsverträge, Akten von Schadensfällen und Streitsachen werden 10 Jahre nach der letzten Eintragung gemäß den Verfügungen des Italienischen Bürgerlichen Gesetzbuches oder für weitere 5 Jahre gemäß den ordnungsgemäßen Versicherungsbestimmungen aufbewahrt.
- Die zu jeder beliebigen Gelegenheit erfassten allgemeinen personenbezogenen Daten (z. B. Abschluss einer Versicherung, Bitte um einen Kostenvoranschlag), die von der Erteilung/Verweigerung der Einwilligung für die Werbeangebote und das Profiling begleitet sind, werden ohne Fristablauf aufbewahrt, ebenso wie die Nachweise der entsprechenden Änderungen, die von Ihnen im Lauf der Zeit der Einwilligung/Verweigerung hinzugefügt wurden. Sie haben jedoch immer das Recht, Widerspruch gegen diese Verarbeitungen einzulegen und das Löschen Ihrer Daten zu fordern, wenn keine vertraglichen oder normativen Bedingungen bestehen, die die notwendige Aufbewahrung vorsehen.
- Die infolge des Ausübens der Rechte der betroffenen Personen erfassten personenbezogenen Daten werden nach der letzten Eintragung 10 Jahre lang gemäß den Bestimmungen des Italienischen Bürgerlichen Gesetzbuchs aufbewahrt.
- Die personenbezogenen Daten von Personen, die Straftaten verübten oder die versucht haben, dies zu tun, werden auch über die 10-Jahres-Frist hinaus aufbewahrt.

Im Allgemeinen wird für alles, was nicht ausdrücklich spezifiziert ist, die zehnjährige Aufbewahrungsfrist, wie von Artikel 2220 des Italienischen Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehen, oder eine andere spezifische Frist angewandt, die von der geltenden Rechtsprechung vorgesehen ist.

Welche Rechte Sie zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten haben

In Bezug auf die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten haben Sie die folgenden Rechte: Zugriff, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Übertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch, die Sie mit den im nachfolgenden Absatz „Wie Sie vorgehen können, um Ihre Rechte zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten geltend zu machen“ aufgeführten Modalitäten geltend machen können. Sie haben das Recht, bei der Aufsichtsbehörde zum Schutz der personenbezogenen Daten Beschwerde einzureichen. Mehr Informationen finden Sie auf der Webseite www.garanteprivacy.it.

Wie Sie vorgehen können, um Ihre Rechte zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten geltend zu machen

- Um zu erfahren, welches Ihre personenbezogenen Daten sind, die von Europ Assistance Italia verwendet werden (Zugriffsrecht);
- um zu beantragen, Ihre personenbezogenen Daten zu berichtigen (zu aktualisieren, zu ändern) oder, wenn möglich, zu löschen, einzuschränken und das Recht auf Datenübertragbarkeit Ihrer personenbezogenen Daten auszuüben, die bei Europ Assistance Italia verarbeitet werden;
- <u>um Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einzulegen, die auf dem berechtigten Interesse des Inhabers oder eines Dritten basiert, ausgenommen der Inhaber oder Dritte beweist das Überwiegen genannter berechtigter Interessen gegenüber Ihren Interessen oder diese Verarbeitung ist für die Feststellung, das Ausüben oder die Verteidigung eines Rechts vor der Justiz notwendig; um Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken des direkten Marketings einzulegen</u>

können Sie an folgende Adresse schreiben:

Ufficio Protezione Dati - Europ Assistance Italia SpA – Via del Mulino, 4 - 20057 Assago (MI),
oder eine E-Mail senden an: UfficioProtezioneDati@europassistance.it

Änderungen und Aktualisierungen der Datenschutzerklärung

Auch im Hinblick auf künftige Änderungen, die an der anwendbaren Datenschutz-Grundverordnung eintreten können, kann Europ Assistance Italia diese Datenschutzerklärung ganz oder teilweise ergänzen oder aktualisieren. Es gilt als vereinbart, dass jede Änderung, Ergänzung oder Aktualisierung gemäß den geltenden Bestimmungen auch auf der Internetseite www.europassistance.it veröffentlicht wird, auf der Sie auch mehr Informationen über die von Europ Assistance Italia aufgenommene Datenschutzpolitik finden können.

---

[1] Die Europäische Verordnung über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten EU 2016/679 (nachfolgend Datenschutzverordnung) und das primäre und sekundäre italienische Recht

[2] Europ Assistance Italia ist gemäß den Festlegungen in der Datenschutzverordnung als Inhaber der Verarbeitung tätig

[3] Diese Personen werden gemäß der Datenschutzverordnung als Verantwortliche und/oder Beauftragte für die Datenverarbeitung benannt, oder sie sind als eigenständige Inhaber oder Mitinhaber tätig und erfüllen Aufgaben technischer, organisatorischer oder operativer Natur. Dies sind zum Beispiel: Vertreter, Untervertreter und andere Agenturmitarbeiter, Versicherungswerber, Versicherungsmakler, Banken, Wertpapierunternehmen und andere Erwerbskanäle; Versicherer, Mitversicherer und Rückversicherer, Rentenfonds, Versicherungsmathematiker, Rechtsanwälte und Vertrauensärzte, technische Berater, Pannenhilfe, Sachverständige, Werkstätten, Fahrzeugverschrottungszentren, Gesundheitseinrichtungen, Gesellschaften zur Schadensabwicklung und andere vertragliche Dienstleister, Gesellschaften der Generali Gruppe und andere Gesellschaften, die Tätigkeiten der Vertragsverwaltung und Dienstleistungen, EDV-Leistungen, computergesteuerte, Finanz- und Verwaltungsdienstleistungen, Archivierung, Korrespondenzverwaltung, Buchführung und Bilanzzertifizierung ausführen, und auch Gesellschaften, die auf Marktforschung und Umfragen über die Servicequalität spezialisiert sind.

[4] Dem Vertragspartner der Versicherung, anderen Europ Assistance Niederlassungen, Gesellschaften der Generali Gruppe und andere Personen, wie zum Beispiel Versicherungsmakler (Vertreter, Broker, Untervertreter, Banken), Mit- oder Rückversicherungsgesellschaften, Rechtsanwälte, Ärzte, Berater und andere Fachkräfte, Lieferanten wie Karosseriewerkstätten, Pannenhelfer, Verschrotter, Gesundheitseinrichtungen, Gesellschaften, die die Schadensfälle abwickeln, andere Gesellschaften, die die EDV-Leistungen, computergesteuerte, Finanz- und Verwaltungsdienstleistungen, Archivierung, Mailing- und Profiling-Dienstleistungen liefern und den Zufriedenheitsgrad der Kunden erfassen.

ALLGEMEINE DEFINITIONEN

ALLGEMEINE DEFINITIONEN

Versicherungsnehmer: Die Person, deren Interessen durch die Versicherung geschützt sind.
Vertragspartner: HUMAN COMPANY S.R.L. mit Sitz in Firenze, Via Generale dalla Chiesa. 13 – Mehrwertsteuernummer 06152400484 unterzeichnet im Namen Dritter.
Europ Assistance: Die Versicherungsgesellschaft, also Europ Assistance Italia S.p.A. **–** Gesellschaftssitz, Direktion und Büros: Via del Mulino, 4 – 20057 Assago (MI) – zertifizierte E-Mail-Adresse (PEC): EuropAssistanceItaliaSpA@pec.europassistance.it **-** für die Ausübung von Versicherungstätigkeiten zugelassene Gesellschaft im Sinne des Dekrets des Wirtschafts- und Finanzministeriums Nr. 19569 vom 2. Juni 1993 (Amtsblatt Nr. 152 vom 1. Juli 1993) – eingetragen im Abschnitt I im Register für Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen unter der Nummer 1.00108 – Tochtergesellschaft des Konzerns Generali, eingetragen im Register für Versicherungskonzerne – Gesellschaft, die der Leitung und Koordinierung von Assicurazioni Generali S.p.A. unterliegt.
Selbstbeteiligung: Der vorab festgelegte Festbetrag, der für jeden Schadensfall zulasten des Versicherungsnehmers geht.
Garantie: Die Versicherung, jedoch nicht die Beistandsversicherung, aufgrund der Europ Assistance im Schadensfall die Entschädigung anerkennt.
Schadenersatz: Der Betrag, den Europ Assistance im Schadensfall trägt.
Höchstbetrag/Versicherungssumme: Maximale Entschädigung im Versicherungsfall durch Europ Assistance.
Police: Das Dokument, das die Versicherung nachweist und die Beziehungen zwischen Europ Assistance, Vertragspartner und Versicherungsnehmer regelt.
Leistung: der in der Sache zu leistende Beistand, also die Betreuung des Versicherungsnehmers zum Bedarfszeitpunkt durch Europ Assistance über die eigene Organisationsstruktur.
Selbstbehalt: Der Teil des Schadensbetrags, ausgedrückt in Prozent, der verpflichtend zulasten des Versicherungsnehmers geht, wobei ein Mindestwert als absoluter Wert ausgedrückt ist.
Schadensfall: Das Eintreten eines Schadensfalls, der durch die Versicherung gedeckt ist.
Organisationsstruktur: die Struktur von Europ Assistance Italia S.p.A. – Via del Mulino, 4 - 20057 Assago (MI), bestehend aus Leitern, Personal (Ärzten, Technikern, Fachleuten), Ausrüstung und Dienststellen (zentralisiert und nicht), die rund um die Uhr an allen Tagen des Jahres bzw. innerhalb anderer vertraglich vorgesehener Grenzen im Einsatz ist und sich um den Telefonkontakt mit dem Versicherungsnehmer, die Organisation und Erbringung der Beistandsleistungen kümmert, wie im Versicherungsschein vorgesehen.
Reise:
Für die Versicherungsnehmer mit Wohnsitz in der Europäischen Union oder in der Schweiz:
- bei Reisen im Flugzeug, Zug, Reisebus oder Schiff vom Abreiseort (Abflughafen, Abfahrtsbahnhof usw. der organisierten Reise) bis zum Abschluss der Reise, wie vom Versicherungsnehmer organisiert;
- bei einer Reise im Auto oder in einem anderen Fahrzeug, das nicht unter dem vorhergehenden Punkt vorgesehen ist, über 50 km ab dem Wohnsitz in einem der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und/oder in der Schweiz.

Für die Versicherungsnehmer mit Wohnsitz in einem Nichtmitgliedsstaat der Europäischen Union:
- bei Reisen im Flugzeug, Zug, Reisebus oder Schiff vom Ankunftsdatum in einem der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und/oder in der Schweiz bis zum Abreisedatum aus einem dieser Länder am Ende der Reise;
- bei einer Reise im Auto oder in einem anderen Fahrzeug, das nicht unter dem vorhergehenden Punkt vorgesehen ist, am Grenzübergang eines der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und/oder der Schweiz.